

**Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr
Zwönitz und Zuwendungen für Dienstjubiläen
(Feuerwehrentschädigungssatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 4 und 21 der sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.März 2018 (SächsGVBl. S.62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.Mai 2024 (SächsGVBl. S.500), des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 4.März 2024 (SächsGVBl. S.289), der Sächsischen Feuerwehrverordnung vom 21.Oktober 2005 (SächsGVBl. S.291), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19.Juni 2024 (SächsGVBl. S.532) und der Sächsischen BRK-Jubiläumszuwendungsverordnung vom 16.März 2011 (SächsGVBl. S.55), die zuletzt durch die Verordnung vom 5.Juni 2018 (SächsGVBl. S. 412) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Zwönitz in seiner Sitzung vom mit Beschlussnummer folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr Zwönitz erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung beträgt für die Funktionen:

a) Gemeindewehrleiter	220,00 €
b) Ortswehrleiter	90,00 €
und zusätzlich je aktiven Kamerad der jeweiligen Ortsfeuerwehr	1,00 €
c) Jugendfeuerwehrwarte	40,00 €
und zusätzlich je Kamerad der jeweiligen Jugendfeuerwehr	1,00 €
d) Gerätewart Fahrzeugtechnik	20,00 €
je Löschfahrzeug ein Kamerad	
e) Gerätewart Technik	20,00 €
je Ortswehr ein Kamerad	
f) Beauftragter Atemschutz	20,00 €

- (2) Der Gemeindewehrleiter hat der Stadtverwaltung Zwönitz die Feuerwehrangehörigen zu benennen, die eine der o.g. Funktionen trägt. Änderungen sind der Stadtverwaltung ebenfalls umgehend zu benennen. Dabei ist darauf zu achten, dass der Feuerwehrangehörige die entsprechenden Anforderungen und Qualifikationen für die Funktion besitzt. Die Funktionsträger werden nach § 13 der Feuerwehrsatzung der Stadt Zwönitz bestellt.
- (3) Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Hauptaufgabenträger. Die Vertretung muss der Stadtverwaltung Zwönitz gemeldet

werden. Der Hauptaufgabenträger erhält für die Zeit der Stellvertretung keine Aufwandsentschädigung.

- (4) Wird ein Ortswehrleiter gleichzeitig zum Gemeindewehrleiter bestimmt oder ein Gemeindewehrleiter gleichzeitig zum Ortswehrleiter bestimmt, so erhält er eine Aufwandsentschädigung von 220,00 € für beide Funktionen.
- (5) Der Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung entsteht ab dem ersten Tag des Folgemonates, an dem der Anspruchsberechtigte nach den Absätzen 1 und 3 sein Ehrenamt in der Gemeindefeuerwehr Zwönitz antritt. Er entfällt mit dem Tag, an dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt ausscheidet oder sein Ehrenamt ununterbrochen länger als vier Wochen nicht wahrnimmt. Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 2 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Zwönitz erhalten für die Teilnahme an Einsätzen, für die keine Lohnfortzahlung oder Verdienstausschlag geltend gemacht wird, eine Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz von 2,50 € je angefangene halbe Stunde. Dabei ist es unwesentlich ob der Feuerwehrangehörige am Einsatzort eingesetzt wird oder in Bereitschaft bis zur Lagemeldung des Einsatzleiters am Standort verbleibt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzen zugrunde zu legen. Die Bereitschaft im Gerätehaus wird für die erste halbe Stunde gezahlt.
- (3) Ausgenommen sind Entschädigungen von Einsätzen, wenn der Ersatz von Verdienstausschlag gem. § 61 Abs.1 SächsBRKG und § 14 SächsFwVO gezahlt wird.

§ 3 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen erhalten für die Teilnahme an Ausbildungs- oder Übungsdiensten nach Anlage 1, eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 2,50 € je Dienst im Jahr. Ein Ausbildungsdienst wird dabei mit mindestens 2 Stunden angesetzt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an einem Lehrgang, bei dem es keine Pausenversorgung vor Ort gibt, beträgt pro Tag 7,50 € für jeden aktiven Feuerwehrangehörigen.

§ 4 Entschädigung für die Unterstützung von Maßnahmen der Stadtverwaltung

Die Aufwandsentschädigung für die Unterstützung von Maßnahmen der Stadtverwaltung beträgt 5,00 € je angefangene halbe Stunde. Die Anspruchsberechtigung bestätigt der Gemeindeführer.

§ 5 Entschädigung von Brandsicherheitswachen und Brandverhütungsschauen

- (1) Für die Ableistung von Brandsicherheitswachen erhält jeder eingesetzte Feuerwehrangehörige einen Betrag in Höhe von 5,00 € je angefangene halbe Stunde. Die Anspruchsberechtigung bestätigt der Gemeindeführer.
- (2) Für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Brandverhütungsschauen erhält jeder fachlich qualifizierte Feuerwehrangehörige, der durch den Gemeindeführer im Vorfeld bestimmt wurde, 15,00 € je angefangene Stunde.

§ 6 sonstige Entschädigungen

- (1) Die Dienstreisekosten werden nach den gültigen Bestimmungen des sächsischen Reisekostengesetzes erstattet. Vor Antritt der Dienstreise ist die Stadtverwaltung Zwönitz zu informieren. Vorrangig sind die zur Verfügung stehenden Dienstfahrzeuge für eine Dienstreise zu verwenden. Die Nutzung von Privatfahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Gemeindeführer und Stadtverwaltung abzustimmen.
- (2) Sachschäden, die einem Feuerwehrangehörigen im Feuerwehrdienst einschließlich Aus- und Fortbildung entstehen, sind auf Antrag, soweit es sich um keine vorsätzliche und grob fahrlässige Schädigung handelt, gem. § 63 Abs.2 SächsBRKG zu ersetzen. Gleiches gilt entsprechend für die vermögenswerten Versicherungsnachteile, die ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige als Eigentümer oder Halter eines eingesetzten Kraftfahrzeuges erleiden.

§ 7 Lohnfortzahlung und Verdienstausschlag

- (1) Die Fortzahlung des Arbeitsentgeltes bzw. der Dienstbezüge einschließlich Nebenleistungen und Zulagen regelt sich nach § 61 SächsBRKG, § 62 SächsBRKG und § 14 SächsFwVO. Dem privaten Arbeitgeber wird die Lohnfortzahlung auf Antrag erstattet. Der Anspruch auf Erstattung des Verdienstausschlages für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die nicht Arbeitnehmer sind, beträgt pro Stunde höchstens 42,00 €. Pro Tag wird ein Verdienstausschlag für höchstens 10 Stunden erstattet.
- (2) Der Berechnung der Ausschlagzeit ist die Dauer des Einsatzes von Alarmierung bis zum Einsatzen zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden gerundet.
- (3) Bei Nachteinsätzen zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr werden notwendige Nachschlafzeiten auf die Einsatzdauer angerechnet. Die Festlegungen der Dauer der Ruhezeit nach Nachteinsätzen legt der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

§ 8 Zahlung von Entschädigungen

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 dieser Satzung, werden für den jeweiligen vollen Monat monatlich ausgezahlt.
- (2) Die Auszahlung der Entschädigungen bei Einsätzen nach § 2, Entschädigungen für Ausbildungs- und Übungsdienste nach § 3, Entschädigungen für die Unterstützung von Maßnahmen der Stadtverwaltung nach § 4 dieser Satzung erfolgt anhand der Einsatzprotokolle und Dienstnachweise jährlich.

Der Abrechnungszeitraum beträgt 01.10. des Vorjahres bis 30.09. des aktuellen Jahres. Die Abrechnung erfolgt durch die Stadtverwaltung im Oktober, rückwirkend für den angegebenen Abrechnungszeitraum. Die Auszahlung an die Feuerwehrangehörigen erfolgt bis Ende November. Die erforderlichen Unterlagen für die Abrechnung (Einsatzprotokolle und Dienstnachweise) sind bis zum 30.09. eines jeden Jahres an die Stadtverwaltung zu übergeben.

- (3) Die Auszahlung der Entschädigungen nach § 3 Abs. 2, § 5, § 6 Abs.1 dieser Satzung erfolgt nach Prüfung der Gemeindewehrleitung.
- (4) Eine Auszahlung aller Entschädigungen kann nur erfolgen, wenn der Stadtverwaltung Zwönitz eine aktuelle Bankverbindung des Feuerwehrangehörigen vorliegt. Die Auszahlung erfolgt generell bargeldlos.

§ 9 Zuwendungen bei Dienstjubiläen

- (1) Für die Vollendung bestimmter aktiver Dienstzeiten werden gemäß Sächsischer BRK-Jubiläumszuwendungsverordnung (SächsBRKJubZ-VO) vom 16. März 2011, zuletzt geändert am 5.Juni 2018, folgende Zuwendungen durch den Freistaat Sachsen an die Feuerwehrkameraden gezahlt:
 - a) 10 Jahre aktive Dienstzeit – 100,00 €
 - b) 25 Jahre aktive Dienstzeit – 200,00 €
 - c) 40 Jahre aktive Dienstzeit – 300,00 €
 - d) 50 Jahre aktive Dienstzeit – 500,00 €
- (2) Der Gemeindewehrleiter hat Dienstjubiläen bis spätestens 31.05. des Vorjahres der Stadtverwaltung anzuzeigen.

§ 10 Zuwendungen im Alter und im Todesfall

- (1) Die Stadt Zwönitz leistet für ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörige folgende Zahlungen:

Versicherungssumme mit Auszahlung ab dem 65.Lebensjahr	1500,00 €
Leistung im Todesfall	1500,00 €
Leistung bei Unfalltod zusätzlich	1500,00 €

- (2) Der Leistungsanspruch beginnt nach erfolgreichem Abschluss des Grundlehrgangs und wenn der Feuerwehrangehörige mindestens 70 % seiner Dienstzeit in der aktiven Wehr seinen Dienst getätigt hat.
- (3) Die bis zum 31.12.2024 bestehenden Versicherungen bleiben weiterhin bestehen. Die Feuerwehrangehörigen, mit abgeschlossener Versicherung, haben keinen Anspruch auf die Leistung nach § 10 Abs.1 dieser Satzung.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr Zwönitz und ihren Ortswehren vom 21.11.2013 sowie die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Zwönitz und Zuwendungen für Dienstjubiläen vom 17.02.2015 außer Kraft.

Zwönitz, den

Siegel

Wolfgang Triebert

Bürgermeister

Anlage 1

Abrechenbare Aus- und Fortbildungsdienste nach § 3 Abs.1 der Feuerwehrentschädigungssatzung sind:

- Ausbildungsdienste
- Arbeitsdienste zur Fahrzeug – und Gerätehauspflege